

**Jörg Bergstedt**

**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

**Fax 03123-1434654, joerg@projektwerkstatt.de**

12.02.2015

**An das**

**Amtsgericht Gießen**

**(persönlich überbracht)**

### **Az. 517 Ds – 804 Js 25454/14, Beiordnung eines Verteidigers**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit beantrage ich im Verfahren zu obigem Aktenzeichen die Beiordnung eines Verteidiger (Pflichtverteidigung). Begründung ist die komplizierte Verfahrensmaterie, die bereits für sich eine solche Beiordnung erforderlich macht. Hinzu kommt die Gefahr, durch die erkennbar gewollte, wiederholte Verurteilung trotz eindeutiger Orientierung meiner Handlungen am Gesetzeswortlaut des Zulässigen und danach außerhalb der Strafbarkeit perspektivisch eine umfangreichere Haftstrafe zu befürchten ist.

Die komplizierte Verfahrensmaterie ergibt sich aus mehreren Punkten.

- Die Frage, ob „Schwarzfahren“ ohne jegliche aktive Handlung der Umgehung z.B. von Kontrollen oder der Manipulation von Technik strafbar ist, ist bereits umstritten. Bis vor ca. 10 Jahren war der Tenor von Kommentaren sehr eindeutig in Richtung der Verneinung einer Strafbarkeit. Erst durch mehrere, z.T. höchstrichterliche Urteile, wurde diese Rechtsauffassung geändert. Seitdem gilt bereits als Täuschungsabsicht bzw. Erfüllung der Tatbestandsmerkmale, wenn der „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ besteht – was schon durch unauffälliges Verhalten erfüllt sein sollte.
- Völlig unstrittig in allen Gesetzeskommentaren ist aber nach wie vor die Auffassung, dass eine Beförderungerschleichung dann nicht strafbar ist, wenn klar erkennbar ist, dass jemand keine Fahrkarte hat – also durch Schild, Rufe, Flyerverteilen usw. Eigentlich ... denn Richter\_innen sind die Personengruppe, die sich berufsbedingt am wenigsten an das Recht halten muss, weil sie sich für zuständig fühlen, das Recht auszulegen und, positiv ausgedrückt, fortzuentwickeln. Tatsächlich ist das oft aber eine Umdeutung, die zudem nicht voraussehbar ist. Alle anderen Menschen müssen sich am Wortlaut von Gesetzen ausrichten, weil sie diese nicht einfach umdefinieren können. Nach der Umdeutung des § 265a StGB vor ca. zehn Jahren soll es offenbar zu einer erneuten Umdeutung kommen. Genau das aber ist eine der komplizierten Fragen des Gerichtsverfahren: Darf ein Gericht von der bisherigen Rechtsprechung nach Belieben abweichen, wenn das ihrem Empfinden der Sicherung von Kapital und Profit entspricht? Und darf es dann auch noch den Verbotsirrtum verneinen, obwohl sich die zu verurteilende Person an die bisher vorliegenden Gesetzes- und Kommentartexte hält – und der Richter abweichen will? Dürfen Menschen bestraft werden, weil Richter\_innen mit dem geltenden Recht nicht zufrieden sind und zusätzliche Tatbestandsmerkmale oder Strafbarkeiten hinzudefinieren wollen?
- Es handelt sich bei der Bestrafung des „Schwarzfahrens“ um eine möglicherweise unzulässige Doppelbestrafung, da ohnehin ein erhöhtes Beförderungsentgelt als Strafgebühr zu zahlen ist. Wer mehrfach verurteilt wird, erhält regelmäßig Haftstrafen – muss also Geld zahlen und eine Strafe absitzen.
- Es handelt sich zudem um eine verfassungswidrige Bestrafung ohne Rechtsgrundlage, weil der § 265a StGB eine Bestrafung offensichtlichen „Schwarzfahrens“ – also ohne „Anschein der Ord-

nungsmäßigkeit“ nicht vorsieht. Zur Vermeidung weiterer Verfahrensstufen und letztlich einer Verfassungsklage vor dem Bundesverfassungsgericht oder sogar dem EGMR ist eine präzise Prüfung der Rechtslage unumgänglich. Dazu ist das nötige Fachwissen durch einen beigeordneten Strafverteidiger notwendig.

Das bereits abgelaufene Verfahren 802 Js 35646/13 mit ähnlichen Tatvorwürfen hat zudem gezeigt, dass das Gericht selbst ebenso wie die Staatsanwaltschaft nicht gewillt sind, die Rechtslage im Verfahren selbst umfangreich zu prüfen. So hat die Staatsanwaltschaft im Plädoyer hinsichtlich der Erkennbarkeit der Kennzeichnung Behauptungen aufgestellt, die mit keinem Gesetzestext, Urteil oder Kommentar belegt sind. Hier wird kreativ, angetrieben vom Verurteilungswillen, Recht neu geschaffen. Gleiches gilt für das Gericht und den ja gleichen Richter wie im vorliegenden Verfahren, der seine Auffassung über die mögliche Nicht-Eindeutigkeit der Formulierung auf der Kennzeichnung in keiner Weise aus der Beweiserhebung ableitete, die Zeug\_innen danach nicht befragte, sondern im stillen Kämmerlein seine Auffassung erdachte. So ist die Frage, welchen Sinngehalt der Text meines unstrittig vorhandenen Hinweisschildes im Verfahren 802 Js 35646/13 hatte, nie erörtert worden. Es steht zu befürchten, dass auch im aktuellen Verfahren nicht alles erörtert werden kann, was überhaupt denktheoretisch möglich ist – und dadurch wieder eine Lücke entsteht, mit der das Gericht dann eine Verurteilung rechtfertigen kann. Ich verweise dabei auf ein aktuelles Urteil des Amtsgerichts Starnberg in einem sehr ähnlichen Fall, welches sich ausdachte, dass das Schild nicht Zugbegleiter\_innen, sondern dem Lokführer hätte gezeigt werden müssen. Obwohl das bedeutet hätte, außen am Zug nach vorne zu laufen und durch ein Fenster einer nicht-zuständigen Person etwas zu zeigen, hat das Gericht sein Urteil darauf gestützt, dass diese Handlung nicht erfolgte. Es ist also erkennbar, dass Gerichte eine bemerkenswerte Phantasie aufbringen, um entgegen der Rechtslage Verurteilungen zu erreichen. Solche Rechtsfortschreibung, hier als Ausweitung von Straftatbeständen, am „offenen Herzen“, d.h. im laufenden Verfahren, schafft eine komplizierte Rechtslage, denn von einem Laien kann nicht verlangt werden, sich gegen das bewusste Schreiben von Richterrecht ausreichend verteidigen zu können.

Ich beantrage daher, den Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen, zum einem Verteidiger zu bestimmen.

Mit freundlichen Grüßen